

Erläuterungen

Kalenderjahr 2023

Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im
Unternehmenssektor, kooperativer Bereich

Inhalt

Inhalt	2
1 Allgemeines	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Berichtszeitraum	5
1.3 Erhebungseinheit/Erhebungsbereich.....	5
2 Definitionen	7
2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)	7
2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifizierung von F&E.....	8
2.2 Forschungsarten	9
2.3 F&E-Definition im Steuerrecht.....	9
2.4 Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten	10
2.5 Spezialfall: Softwareentwicklung	11
2.6 Spezialfall: Marktforschung	12
2.7 Spezialfall: Klinische Studien.....	12
3 Spezielle Erläuterungen zu den Fragen	14
3.1 Frage 1	14
3.1.1 Interne F&E 2023.....	14
3.2 Frage 2	14
3.2.1 Ausgaben für interne F&E 2023	14
3.3 Frage 3	19
3.3.1 Ausgaben für interne F&E 2023 nach Forschungsarten.....	19
3.4 Frage 4	19
3.4.1 Ausgaben für interne F&E 2023 nach sozioökonomischen Zielsetzungen	19
3.5 Frage 5	23
3.5.1 Finanzierung der Ausgaben für interne F&E 2023.....	23
3.6 Frage 6	29
3.6.1 Ausgaben für externe F&E 2023	29
3.7 Frage 7	32
3.7.1 Beschäftigte in F&E 2023.....	32

3.8 Frage 8	38
3.8.1 Standort(e) der F&E-Tätigkeit des Unternehmens 2023.....	38
3.9 Frage 9	38
3.9.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog	38
3.10 Frage 10.....	39
3.10.1 Zeitaufwand für die Beantwortung des Fragebogens.....	39

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) ist durch Gesetz beauftragt, statistische Erhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren durchzuführen. Rechtliche Grundlage der Erhebungen ist die „F&E-Statistik-Verordnung“¹.

Die F&E-Statistik-Verordnung sieht vor, F&E-Erhebungen in zweijährigem Abstand durchzuführen. Sie folgt in allen Punkten den verpflichtenden EU-Rechtsgrundlagen für Unternehmensstatistiken², die Österreich zur Meldung von F&E-statistischen Daten verpflichten.

Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F. und der zitierten F&E-Statistik-Verordnung besteht für Ihr Unternehmen **Auskunftspflicht**.

Gemäß der zitierten Verordnung ist die Bundesanstalt auch verpflichtet darauf hinzuweisen, dass eine auskunftspflichtige Person, die ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, eine Verwaltungsübertretung begeht und in der Folge den Strafbestimmungen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 unterliegt.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass seitens der Bundesanstalt sämtliche Geheimhaltungs- und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 15 bis 19 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F., Art. 89 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, i.d.g.F., sowie §§ 7 und 8 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F getroffen wurden.

¹ Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E-Statistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 396/2003, zuletzt geändert durch die „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E-Statistik-Verordnung) geändert wird“, BGBl. II Nr. 150/2008.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 271 vom 18.8.2020.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass entsprechend der im Bundesstatistikgesetz 2000 festgelegten und in der Praxis bewährten statistischen Geheimhaltungspflicht alle im Rahmen der Erhebung gemachten Angaben streng vertraulich behandelt und ausschließlich für im Bundesstatistikgesetz 2000 vorgesehene Zwecke in einer Weise verwendet werden, dass die statistischen Ergebnisse keine Rückschlüsse auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ermöglichen.

1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das **Kalenderjahr 2023**. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Berichtszeitraum das letzte vor dem 31. Dezember 2023 abgeschlossene Wirtschaftsjahr. War das Unternehmen im Berichtsjahr 2023 kürzer als zwölf Monate wirtschaftlich tätig, dann liegt ein Rumpfwirtschaftsjahr vor und es ist für diesen Zeitraum zu berichten. Bitte geben Sie Beginn und Ende des Rumpfwirtschaftsjahres an.

1.3 Erhebungseinheit/Erhebungsbereich

Die F&E-Erhebung im Unternehmenssektor unterscheidet zwischen zwei Bereichen: **dem firmeneigenen und dem kooperativen Bereich**.

Der **kooperative Bereich** setzt sich aus Einrichtungen und Gesellschaften zusammen, die auf branchenspezifische oder sektorübergreifende Forschung und Entwicklung fokussieren. Er umfasst gemeinnützig orientierte Institutionen, die F&E-Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen erbringen (ACR-Institute) und auf F&E-Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und neuen Kompetenzaufbau ausgerichtete, durch öffentliche Förderungen gestützte Gesellschaften (COMET-Kompetenzzentren).

ACR-Institute sind die Vereine und Gesellschaften mit ordentlicher Mitgliedschaft in der Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft - Austrian Cooperative Research (ACR) - siehe <https://www.acr.ac.at/unsere-institute/>.

COMET-Kompetenzzentren sind Gesellschaften, die über einen gewissen Zeitraum aus dem gleichnamigen Programm des Bundes unter Beteiligung der Bundesländer gefördert und ein thematisch avanciertes Forschungsprogramm gemeinsam mit wissenschaftlichen und Unternehmenspartner:innen bearbeiten (<https://www.ffg.at/comet>).

Die ACR-Institute und COMET-Kompetenzzentren werden im Folgenden Unternehmen genannt. Erhebungseinheit ist das Unternehmen mit allen Zweigniederlassungen bzw. Unternehmensstandorten, die auf Dauer eingerichtet sind.

2 Definitionen

Die dieser Erhebung zugrunde liegenden Definitionen und Begriffsbestimmungen beruhen auf den internationalen, weltweit gültigen Standards und Empfehlungen, die in den „Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung“ der OECD, dem so genannten **Frascati-Handbuch**³, festgelegt worden sind.

Im Folgenden werden einige grundlegende Begriffsbestimmungen wiedergegeben und Richtlinien zur Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten angeboten:

2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen (und deren Interpretation) auf die Erweiterung des Wissensstandes ab. Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit (oder zumindest Ungewissheit über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind, ein Endergebnis zu erzielen), F&E-Aktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn sie von einer Einzelperson durchgeführt werden) und es wird darauf abgezielt, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit bzw. ein Ergebnis muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar

³ OECD (2015), Frascati Manual 2015: Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development, The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, OECD Publishing, Paris.

sein, um als F&E-Tätigkeit angesehen werden zu können. Analog kann anhand dieser fünf Kriterien überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt um ein F&E-Projekt handelt.

2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifizierung von F&E

1. Auf neue Erkenntnisse abzielend („neuartig“)

F&E-Projekte müssen auf neue Erkenntnisse abzielen. Die potenzielle Neuartigkeit von F&E-Projekten muss vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche evaluiert werden. Die im Rahmen eines Projekts durchgeführte F&E-Tätigkeit muss zu Erkenntnissen führen, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden.

2. Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen basierend („schöpferisch“)

Menschlicher Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einer Person in der Kategorie „Wissenschaftler:innen und Ingenieur:innen“ ist somit eine Voraussetzung für ein Forschungsprojekt. Routinetätigkeiten an Produkten und Verfahren gelten nicht als F&E.

3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse („ungewiss“)

F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit oder auch, bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können beziehungsweise ob diese überhaupt erreichbar sind.

4. Geplant und budgetiert („systematisch“)

Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest eine Person in der Kategorie „Wissenschaftler:innen und Ingenieur:innen“ aufweisen können. F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeiten einem geplanten Ablauf folgend durchgeführt werden, wobei sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.

5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend („übertragbar und/oder reproduzierbar“)

Ein F&E-Projekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass anderen Forschenden Zugang zu diesem Wissen möglich ist, das heißt, dass die Ergebnisse in irgendeiner Form dokumentiert werden müssen. Ergebnisse sind oft durch das Geschäftsgeheimnis oder ähnliches geschützt, gleichzeitig ist es aber üblich, dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse für die Nutzung durch andere Personen im Unternehmen dokumentiert werden. Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

2.2 Forschungsarten

Traditionellerweise werden – insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Bereich – **drei Forschungsarten** unterschieden, die gemäß dem Frascati-Handbuch wie folgt definiert werden:

Unter **Grundlagenforschung** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

Unter **angewandter Forschung** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

Unter **experimenteller Entwicklung** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer Produkte oder Prozesse oder auf die Verbesserung bestehender Produkte oder Prozesse abzielt.

2.3 F&E-Definition im Steuerrecht

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind in Österreich steuerlich begünstigt, sofern es sich um F&E-Aktivitäten handelt, wie sie im Frascati-Handbuch definiert sind („Forschungsprämie“⁴).

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung); BGBl. II Nr. 515/2012.

Der F&E-Erhebung und der Forschungsprämie liegen somit dieselbe Definition von F&E und dieselben Richtlinien zugrunde, um F&E von anderen Aktivitäten abzugrenzen, die nicht als F&E-Aktivitäten gelten.

Bei der F&E-Erhebung sind sämtliche F&E-Aktivitäten zu melden, die den Kriterien des Frascati-Handbuchs für F&E entsprechen, unabhängig davon, ob für diese Aktivitäten/Aufwendungen eine steuerliche Begünstigung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

2.4 Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten

Gerade in Industrieunternehmen ist oft die Abgrenzung zwischen F&E und anderen Tätigkeiten, die bereits Teil des Produktionsvorganges sind, schwierig.

Als bewährte Regel, insbesondere zur Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten, kann gelten, dass alle Tätigkeiten, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist, der F&E zuzuordnen sind. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, dann können diese Tätigkeiten nicht mehr der F&E zugerechnet werden.

Dieser Regel entsprechend sind demnach die Konstruktion und Erprobung von **Prototypen** und deren Weiterentwicklung bis zur Produktionsreife der F&E zuzuordnen.

Der Bau und Betrieb von **Pilotanlagen** sind, solange der Hauptzweck F&E ist und nicht die normale kommerzielle Produktion aufgenommen wird, gleichfalls der F&E zuzuordnen.

Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren) ist nur dann der F&E zuzurechnen, wenn es integraler Bestandteil eines F&E-Projekts ist - dient es lediglich der Serienfertigung, ist es von F&E auszuschließen.

Nicht in F&E einzuschließen sind demnach:

- Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess (allerdings kann sich im Rahmen dieser Tätigkeit die Notwendigkeit zu weiteren F&E-Arbeiten ergeben, wie etwa Entwicklungen an Maschinen oder Werkzeugen, welche dann in F&E einzubeziehen sind)
- Versuchsproduktion (Probefertigung, Probetrieb)

- Nachbetreuung und Fehlerbehebung: Ab dem Stadium der Versuchsproduktion nicht der F&E zuzurechnen
- Administrative und juristische Patent- und Lizenzarbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten F&E-Projekten stehen
- Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen, Materialprüfungen
- Datensammlung, Dokumentation (außer unmittelbar für ein bestimmtes Forschungsprojekt)
- Standardisierungsarbeiten
- Marktforschung (siehe auch unter Spezialfall: Marktforschung)

2.5 Spezialfall: Softwareentwicklung

Softwareentwicklung gilt nur dann als F&E, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projekts muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen und dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Typischerweise wird a priori eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg des Projektes bestehen.

Softwareentwicklung kann eine F&E-Komponente enthalten, aber selbst Teil eines größeren Projekts sein, dessen Ziel nicht F&E ist. Das Endprodukt der Softwareentwicklung kann ein Softwareprodukt sein oder die Einbettung oder Integration von Software in ein ganz anderes Produkt. In beiden Fällen müssen die F&E-Kriterien erfüllt sein, damit F&E im Softwarebereich vorliegt.

Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt **keine F&E** dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls **nicht der F&E zuzuordnen**. Nur wenn eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst, kann eine Zuordnung zu F&E erfolgen.

Beispiele für Softwareentwicklungen, welche der F&E zugerechnet werden können:

- Die Entwicklung neuer Betriebssysteme oder Sprachen
- Die Konzipierung und Einführung neuer Suchmaschinen auf der Basis innovativer Technologien
- Bemühungen um die Lösung von Hardware- oder Softwarekonflikten durch Neukonfiguration eines Systems oder Netzwerks
- Die Schaffung neuer oder effizienterer Algorithmen auf der Basis neuer Techniken
- Die Schaffung neuer und innovativer Verschlüsselungs- oder Sicherheitstechniken

Nicht als F&E zu werten ist demnach:

- Die Entwicklung von standardisierter Anwendersoftware und von Informationssystemen, die bekannte Methoden und bereits existierende Software Tools verwenden
- Die Entwicklung von Websites oder Softwareprogrammen unter Einsatz vorhandener Instrumente
- Der Support von bereits existierenden Systemen
- Die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufs
- Einsatz von Standardmethoden der Verschlüsselung, Sicherheitskontrolle und Überprüfung der Datenintegrität
- Die Umwandlung und Übersetzung von Computersprachen
- Die Bereinigung von Programmfehlern
- Die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen

2.6 Spezialfall: Marktforschung

Marktforschung fällt grundsätzlich **nicht** unter die Frascati-Handbuch-Definition von F&E.

Werden allerdings **grundlegend neue** Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, können diese Tätigkeiten der F&E zugeordnet werden.

Untersuchungen zum Verhalten der Konsument:innen mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden sind dann als F&E zu betrachten, wenn diese Studien neue Erkenntnisse über den Menschen oder die Gesellschaft zum Ziel haben.

So kann zum Beispiel die Entwicklung von neuen Messmethoden für individuelle Konsumerwartungen oder Konsumvorlieben der F&E zugeordnet werden, die regelmäßige Erhebung von soziologischen Daten mit etablierten Umfragemethoden ist aber von F&E auszuschließen.

2.7 Spezialfall: Klinische Studien

Bevor neue Medikamente, Impfstoffe oder Behandlungsmethoden auf dem Markt zugelassen werden können, müssen sie systematisch und auf freiwilliger Basis an Menschen getestet werden, um ihre Sicherheit und Wirksamkeit zu garantieren. Diese klinischen Studien sind in vier Standardphasen unterteilt, wobei drei Phasen vor der

Zulassung zur Produktion stattfinden. Die Versuchsphasen I, II und III können generell als F&E im Sinne dieser Erhebung behandelt werden. Aktivitäten der Phase IV, in der die neu entwickelten Medikamente oder Behandlungsmethoden nach Zulassung und Produktion weiter getestet werden, sind nur dann unter F&E zu subsumieren, wenn sie zu einem weiteren wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt führen. Alle anderen Aktivitäten, wie zum Beispiel Marketing, fallen nicht unter F&E.

3 Spezielle Erläuterungen zu den Fragen

3.1 Frage 1

3.1.1 Interne F&E 2023

Beachten Sie bitte die Definitionen und Hinweise unter Abschnitt 2!

Interne F&E umfasst **alle innerhalb des Unternehmens im Berichtszeitraum durchgeführten F&E-Aktivitäten**. Einzubeziehen sind sowohl Aktivitäten, die das Unternehmen für eigene Verwendung betrieben hat, als auch Aktivitäten, die das Unternehmen im Auftrag von Kund:innen durchgeführt hat. Interne F&E umfasst jegliche vom Unternehmen selbst durchgeführte F&E, auch wenn sie von Dritten beauftragt beziehungsweise finanziert wurde.

COMET-Zentren melde sowohl die im Rahmen des COMET-Programms betriebenen als auch alle übrigen F&E-Projekte, die zum Beispiel aus direkter Beauftragung oder staatlichen und europäischen Förderprogrammen (mit-)finanziert wurden.

Nicht zur internen F&E gehören dagegen vom Unternehmen beauftragte und finanzierte, aber von **anderen** Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführte F&E-Aktivitäten. Diese außer Haus vergebenen F&E-Aufträge (auch Auftragsforschung genannt) sind als externe F&E zusammenzufassen und unter Frage 6 des Fragebogens anzugeben.

3.2 Frage 2

3.2.1 Ausgaben für interne F&E 2023

Das sind all jene Ausgaben, die für innerhalb des Unternehmens im Berichtszeitraum durchgeführte Forschung und experimentelle Entwicklung getätigt wurden, unabhängig davon, wer die Finanzierung dafür bereitgestellt hat und ob diese Arbeiten für eigene Verwendung oder im Auftrag von Kund:innen durchgeführt wurden. Einzuschließen sind auch aus staatlichen Fördermitteln mitfinanzierte F&E-Arbeiten. Dagegen zählen Ausgaben für F&E-Aufträge, die das Unternehmen an Dritte außer Haus vergeben hat, nicht zu den Ausgaben für interne F&E, sondern sind als Ausgaben für externe F&E bei Frage 6 des Fragebogens anzugeben.

Die Ausgaben für interne F&E umfassen die laufenden Ausgaben und die Bruttoanlageinvestitionen, die im Berichtszeitraum für F&E getätigt wurden, abzüglich der Umsatzsteuer (USt.). Die Finanzierungskosten für Fremdkapital für F&E (Zinsen, Tilgung) sind kein Teil der internen Ausgaben für F&E. Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen. Eventuelle Erlöse aus F&E-Ergebnissen sind von den Ausgaben nicht abzuziehen.

Exkurs zur Forschungsprämie⁵: Wie in Abschnitt 2 „F&E-Definition im Steuerrecht“ dargestellt, sind die Definitionen des Frascati-Handbuchs nicht nur grundlegend für die F&E-Statistik, sondern auch für die gesetzliche Ausgestaltung der steuerlichen Begünstigung von F&E-Aufwendungen („Forschungsprämie“). Die Ausgaben für interne F&E, die für die Statistik zu melden sind, können daher gut mit den F&E-Aufwendungen verglichen werden, die für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung anrechenbar sind. Die wichtigsten Unterschiede sind: Die Forschungsprämie anerkennt auch Finanzierungskosten für F&E, die aus der F&E-Statistik auszuschließen sind. Aus staatlichen Zuschüssen geförderte F&E-Ausgaben können im Wege der Forschungsprämie nicht begünstigt werden, sind aber Teil der Ausgaben in der F&E-Statistik.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise auf die steuerlichen Begünstigungsmöglichkeiten das Ausfüllen der F&E-Statistik nur unterstützen und erleichtern sollen, darüber hinaus aber kein Zusammenhang zwischen der F&E-Statistik und der Forschungsprämie besteht: Die steuerliche Begünstigung von F&E-Aufwendungen ist keine Voraussetzung, um F&E-Ausgaben bei der F&E-Erhebung zu melden.

Bitte melden Sie sämtliche F&E-Aktivitäten und F&E-Ausgaben, die den Kriterien des Frascati-Handbuchs für F&E entsprechen, unabhängig davon, ob für diese Aktivitäten und Aufwendungen eine steuerliche Begünstigung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Die Ausgaben für interne F&E sind im Fragebogen wie folgt aufzugliedern:

- **Löhne und Gehälter für in F&E Beschäftigte**

⁵ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung); BGBl. II Nr. 515/2012.

Das sind die Bruttolöhne und Bruttogehälter der im Berichtszeitraum in F&E Beschäftigten, die gesetzlichen Sozialbeiträge (Pflichtbeiträge) des:der Arbeitgeber:in für diese Beschäftigten und die sonstigen Sozialaufwendungen.

Die **Bruttolöhne und Bruttogehälter** umfassen alle Sozialbeiträge, Steuern und sonstigen Abzüge, die von den Arbeitnehmer:innen zu entrichten sind und vom:von der Arbeitgeber:in abgeführt werden, alle vertraglich festgelegten einmaligen und laufenden Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen wie zum Beispiel Prämien, Gefahrenzulagen, Sonderzahlungen und Abfertigungen sowie Sachbezüge wie Dienstwohnungen, privat genutzte Dienstautos und Essensbons.

Die **gesetzlichen Pflichtbeiträge** des:der Arbeitgeber:in für die Arbeitnehmer:innen umfassen die Beiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Kommunalsteuer, den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, die Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen und andere.

Die **sonstigen Sozialaufwendungen** sind die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden kollektivvertraglichen und freiwilligen Sozialaufwendungen wie zum Beispiel Beiträge an Pensionskassen, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen, Aufwendungen für Betriebsausflüge und Weihnachtsgeschenke.

Für jene Beschäftigten, die im Berichtszeitraum nicht ausschließlich in F&E tätig waren, sind **nur die der Arbeitsleistung für F&E entsprechenden Anteile** an den Löhnen und Gehältern einzubeziehen.

COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen, sofern relevant, sind nicht zu berücksichtigen.

Bezüge und Einkommen, die steuerlich als **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** gelten sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen, sind nicht einzubeziehen. Das betrifft in erster Linie die in F&E mitarbeitenden Inhaber:innen, Pächter:innen und Gesellschafter:innen; sie sind aber bei entsprechender Tätigkeit unter Frage 7, Beschäftigte in F&E, einzubeziehen. Hingegen sind die Bezüge und Sozialversicherungsabgaben der **freien Dienstnehmer:innen** (Personen mit freien Dienstverträgen) in die Löhne und Gehälter für F&E einzubeziehen, sofern eine Beschäftigung in F&E vorliegt und diese Aufwendungen Teil der Lohnsumme in der Buchhaltung sind. Die freien Dienstnehmer:innen gelten steuerlich als Unternehmer:innen, zahlen aber praktisch die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie die angestellten Arbeitnehmer:innen (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung).

Von den Personalausgaben auszuschließen sind die Aufwendungen für unternehmensfremde Beschäftigte („Fremdpersonal“), die an der internen F&E im Unternehmen mitgewirkt haben. Diese Arbeitskräfte sind normalerweise vor Ort im Unternehmen tätig, aber bei einem anderen Unternehmen wie zum Beispiel einem Zeitarbeitsunternehmen (Personaldienstleister:in) angestellt, von dem sie Lohn oder Gehalt beziehen. Die Aufwendungen für dieses „Fremdpersonal“ sind unter dem Punkt „Andere laufende Ausgaben für F&E“ einzurechnen, sofern eine Mitarbeit an der internen F&E vorliegt. In diesem Fall sollen diese Arbeitskräfte auch bei Frage 7, Beschäftigte in F&E, angegeben werden.

Vergütungen für Leistungen auf Basis eines **Werkvertrags** sind ebenfalls keine Personalausgaben für F&E, sondern fallen unter „Andere laufende Ausgaben für F&E“, **sofern eine F&E-Leistung im Rahmen der internen F&E erbracht wurde**. Als Beschäftigte in F&E sollen diese Dienstleister:innen auch bei Frage 7 angegeben werden.

COMET-Zentren: Nicht zu den Löhnen und Gehältern für in F&E Beschäftigte zählen die Personalkosten für die Mitwirkung von Beschäftigten mit Anstellungsverhältnis zu Unternehmens- oder wissenschaftlichen Partner:innen im COMET-Programm. Diese an das Zentrum weiterverrechneten Kosten sind grundsätzlich nicht als Ausgaben des Zentrums zu erfassen; sie werden im Rahmen der F&E-Erhebung direkt bei den Universitäten, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen erhoben. Die Beschäftigten der COMET-Partner:innen, die an F&E-Arbeiten im Rahmen von COMET mitwirken, sind daher auch nicht als F&E-Beschäftigte bei Frage 7 zu erfassen.

- **Andere laufende Ausgaben für F&E**

Die anderen laufenden Ausgaben für F&E umfassen sämtliche Sachausgaben für F&E wie Anschaffung, Miete, Leasing und Unterhalt von Material und Ausrüstungsgegenständen unterschiedlicher Art, die nicht Teil der Investitionsausgaben sind (Wertgrenze: bis zu 1 000 EUR Stückwert) sowie Ausgaben für den Zukauf von Dienstleistungen für interne F&E.

Abschreibungen, Umsatzsteuer (USt.) und Finanzierungskosten für F&E (Zinsen, Tilgung von Fremdkapital) sind nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind alle jene Ausgaben, die im Unternehmen als **Gemeinkosten** (Overheads) anfallen, **anteilig** zu berücksichtigen; also auch die Ausgaben für Dienstleistungen (auch zugekauft), welche indirekt auch den F&E-Aktivitäten zugutekommen. Beispiele für diese unterstützenden Tätigkeiten sind zentrale Verwaltung und IT, Reinigung, Reparatur und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, Sicherheitsdienste und Lagerung.

Die **Aufwendungen für unternehmensfremde Beschäftigte** („Fremdpersonal“), sofern diese an der internen F&E des Unternehmens (in der Regel zumindest teilweise) direkt vor Ort mitgewirkt haben, sind als andere laufende Ausgaben für F&E einzubeziehen. Diese Beschäftigten sind entweder bei einem anderen Unternehmen angestellt, zum Beispiel einem Zeitarbeitsunternehmen (Personaldienstleister:in), von dem sie Lohn oder Gehalt beziehen oder als hochqualifizierte Selbstständige, zum Beispiel als Berater:innen, auf Werkvertrags- oder Honorarbasis tätig. Aufwendungen für freie Dienstnehmer:innen, sofern sie nicht Teil der Lohnsumme sind, sind an dieser Stelle zu berücksichtigen.

COMET-Zentren: Die Kosten für die Leistungen der wissenschaftlichen und Unternehmenspartner:innen im COMET-Programm, die an das Zentrum weiterverrechnet werden, sind an dieser Stelle nicht zu erfassen.

Ausgaben für externe F&E, also die Vergabe von F&E-Aufträgen an Dritte außer Haus, sind unter Frage 6 des Fragebogens und nicht unter „Andere laufende Ausgaben für F&E“ anzugeben. Ein- und dieselben Ausgaben dürfen nur einer der beiden Kategorien, keinesfalls aber beiden zugeordnet werden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Die Unterscheidung, ob es sich beim Zukauf oder der Beauftragung einer Dienstleistung um eine Dienstleistung für interne F&E handelt (die bei den laufenden Ausgaben für F&E einzurechnen ist) oder um einen F&E-Auftrag (der nur bei den Ausgaben für externe F&E berücksichtigt werden darf), kann in Einzelfällen schwierig sein. Hier ist eine Zuordnung nach bestem Wissen zu treffen.

- **Investitionsausgaben für F&E**

Investitionsausgaben für F&E sind die im Berichtszeitraum getätigten Bruttoinvestitionsausgaben zum Erwerb bzw. zur Herstellung von Gebäuden und Grundstücken, Anlagen und Ausstattung für F&E, wie sie tatsächlich angefallen sind, unabhängig von der Finanzierungsmethode und unabhängig davon, ob es sich um Ersatz-, Erweiterungs- oder Neuinvestitionen handelt. Als Wertgrenze wäre ein Stückwert von mehr als 1 000 EUR anzusetzen. Ausgaben für Computersoftware (Betriebssysteme und Anwendersoftware) einschließlich Programmbeschreibungen und Ausgaben für andere Produkte geistigen Eigentums (etwa Lizenzgebühren oder Zukäufe von Patenten) sind unter „Ausgaben für Anlagen, Ausstattung, Software und gewerbliche Schutzrechte“ anzuführen. Dienen die Investitionen außer F&E auch noch anderen Zwecken, so ist der Anteil der Verwendung für F&E zu schätzen.

Bitte beachten Sie, dass

- die F&E-Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben sind,

- Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum getätigt wurden, in voller Höhe (also ohne Abschreibungen) angegeben werden sollen,
- **keine Abschreibungen** von F&E-Investitionen früherer Jahre zu melden sind,
- externe F&E-Ausgaben, die Vergabe von F&E-Aufträgen an Dritte außer Haus, nicht hier, sondern unter Frage 6 des Fragebogens anzugeben sind.

3.3 Frage 3

3.3.1 Ausgaben für interne F&E 2023 nach Forschungsarten

Hier sind die internen F&E-Ausgaben 2023 anteilig auf diejenigen Forschungsarten aufzuteilen, denen die F&E-Aktivitäten des Unternehmens im Berichtszeitraum zugeordnet werden können. Sämtliche F&E-Aktivitäten des Unternehmens sind unter Umständen nur einer einzigen Kategorie, etwa der „Experimentellen Entwicklung“ oder der „Angewandten Forschung“, zuzuordnen. In diesem Fall sind die internen F&E-Ausgaben zur Gänze dieser einen Kategorie zuzurechnen.

3.4 Frage 4

3.4.1 Ausgaben für interne F&E 2023 nach sozioökonomischen Zielsetzungen

Forschung und experimentelle Entwicklung dient der Verwirklichung verschiedener sozioökonomischer Zielsetzungen, welche internationalen (OECD) und EU-Empfehlungen entsprechend in der Österreichischen Systematik der sozioökonomischen Zielsetzungen zusammengefasst werden.

- **Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben zur Erschließung von mineralischen (z.B. Erze) und fossilen (z.B. Erdöl, Erdgas) Rohstoffen.

Nicht eingeschlossen sind:

Die Erkundung (Prospektion) und Erschließung von Lagerstätten ohne spezifische F&E-Aktivitäten; F&E-Vorhaben zur wirtschaftlichen Nutzung der irdischen Umwelt, die anderen Zielsetzungen dienen, etwa der landwirtschaftlichen Nutzung (siehe

Förderung der Land- und Forstwirtschaft); F&E-Vorhaben zum Umweltschutz (siehe Förderung des Umweltschutzes).

- **Förderung der Erforschung des Weltraums**

Nicht eingeschlossen ist:

Militärische Raumfahrt (siehe Förderung der Landesverteidigung).

- **Förderung der Land- und Forstwirtschaft**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Erweiterung des Wissens bezüglich Nahrungsmittelproduktion, chemischer Düngung, Schädlingsbekämpfung und Mechanisierung, zu Nutztierzucht und Veterinärmedizin; Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung; sonstige agrarwissenschaftliche Forschungen.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben in der Nahrungs-, Getränke- und Genussmittelindustrie (siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie), F&E zur Verringerung von Umweltbelastungen (siehe Förderung des Umweltschutzes), zur Entwicklung des ländlichen Raums (siehe Förderung der Stadt- und Raumplanung) und zur Energieversorgung (siehe Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie).

- **Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben zur Entwicklung von Antriebssystemen für Fahrzeuge und Maschinen; F&E zur Neuentwicklung von Verkehrsmitteln wie PKW, Flugzeug; Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verbesserung von Geschäftsprozessen und die Entwicklung von E-Business.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E für Produkte und Herstellungsmethoden, die vorrangig einer anderen Zielsetzung dienen, zum Beispiel der Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

- **Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und Energieeinsparung; Erschließung erneuerbarer Energiequellen; Wasserstoff- und Brennstoffzellenforschung; Nuklearforschung.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben zur Erschließung fossiler Energieträger (siehe Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre); Entwicklung von Antriebssystemen für Fahrzeuge und Maschinen (siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie).

- **Förderung des Transport-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Entwicklung elektronischer Verkehrsüberwachungsstellen, von Radarstationen und zur technischen (Weiter-)Entwicklung von Kommunikationstechnologien, -netzen und -diensten.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E zur Neuentwicklung von Verkehrsmitteln wie PKW, Flugzeug; Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verbesserung von Geschäftsprozessen und die Entwicklung von E-Business (beide siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie).

- **Förderung des Unterrichts- und Bildungswesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Entwicklung von Techniken für E-Learning, computergestütztes Lernen.

- **Förderung des Gesundheitswesens**

- **Förderung der staatlichen Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, der Wirtschaftspolitik, der sozialen Entwicklung und der internationalen Beziehungen**

Eingeschlossen sind auch:

Begleitende wissenschaftliche Forschung zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen in strukturschwachen Regionen; Forschung zu Innovationssystemen.

- **Förderung von Kultur, Religion, Sport und Freizeitgestaltung und des Kommunikationswesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben im Verlags-, Rundfunk- und Fernsehwesen; F&E zur Entwicklung von Dienstleistungen für Freizeitgestaltung und Sport.

- **Förderung des Umweltschutzes**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Untersuchung und Messung jeglicher Verschmutzung und von Lärm und zur Entwicklung entsprechender Vorrichtungen; zum Schutz der Umgebungsluft, der Atmosphäre und des Klimas; zum Schutz von Böden, Grundwasser und Gewässern; zum Lärmschutz; zum Schutz bedrohter Arten und von deren Lebensräumen; zum Katastrophenschutz; zum Strahlenschutz.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Altstoffen (siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie); F&E-Projekte zur Energieeffizienz und Energieeinsparung (siehe Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie).

- **Förderung der Stadt- und Raumplanung**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zu Raumplanung, Stadtplanung, Infrastruktur, Wasserversorgung, städte- und landschaftsbaulichen Maßnahmen; Forschungen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen in der Stadt- und Raumplanung.

- **Förderung der Landesverteidigung**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben für den Zivilschutz.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben zur Meteorologie in militärischer Hinsicht (siehe Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre); F&E-Vorhaben zur Telekommunikation in militärischer Hinsicht (siehe Förderung des Transport-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens); F&E zu Gesundheitsfragen in militärischer Hinsicht (siehe Förderung des Gesundheitswesens).

- **Förderung der allgemeinen Erweiterung des Wissens**

3.5 Frage 5

3.5.1 Finanzierung der Ausgaben für interne F&E 2023

Sie werden hier ersucht, die Herkunft der in Ihrem Unternehmen für interne F&E ausgegebenen finanziellen Mittel bekannt zu geben. Diese Finanzierungsmittel sollen der Höhe nach genau den gesamten Ausgaben für interne F&E, wie bei Frage 2 angegeben, entsprechen.

Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien:

- **Eigene Mittel des Unternehmens**

Anzugeben sind hier jene Mittel, die entweder vom Unternehmen erwirtschaftet oder am Kapitalmarkt aufgenommen wurden. Das sind Mittel aus Umsätzen, einbehaltenen Gewinnen, Rücklagen, Kapitalaufnahme (Eigenkapital, Fremdkapital, Bankkredit) sowie Mittel von Privatpersonen (Schenkungen) und Stiftungen, über die das Unternehmen frei verfügen kann. Auch zinsgünstige Darlehen der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Förderungsfonds wie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), des erp-Fonds, der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. (aws) usw. sind hier einzubeziehen.

Mittel aus Crowdfunding sind hier anzugeben, sofern das Unternehmen über diese Mittel frei verfügen kann; wurden die Mittel speziell für ein Forschungsprojekt aufgebracht, sind sie nicht hier, sondern unter „Mittel von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck“ anzuführen.

- **Mittel von inländischen verbundenen Unternehmen**

Anzugeben sind hier Mittel von inländischen Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe/zum selben Konzern wie das Unternehmen gehören.

Unter Unternehmen sind hier Gesellschaften zu verstehen, die eine Wirtschaftstätigkeit mit der Absicht zur Erzielung von Gewinn oder eines anderen wirtschaftlichen Vorteils ausüben. Universitäten, Fachhochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen gelten auch in ihrer Funktion als Miteigentümer:innen nicht als Unternehmen (und nicht als verbundene Unternehmen).

Mittel von Universitäten (einschließlich Privatuniversitäten) und Fachhochschulen sind unter Mittel aus dem Hochschulsektor anzugeben. Mittel der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Landesgesellschaften Joanneum Research

Forschungsgesellschaft und Upper Austrian Research GmbH sind der Kategorie "Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor" zuzuordnen.

- **Mittel von anderen inländischen Unternehmen**

Anzugeben sind hier Mittel von inländischen Unternehmen, mit denen das Unternehmen nicht in einer Unternehmensgruppe verbunden ist. Einzuschließen ist hier auch eine Finanzierung durch den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank.

Unter Unternehmen sind hier Gesellschaften zu verstehen, die eine Wirtschaftstätigkeit mit der Absicht zur Erzielung von Gewinn oder eines anderen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

- **Bund (ohne Forschungsprämie)**

Hier sind diejenigen Mittel anzuführen, die direkt vom Bund (den Bundesdienststellen) finanziert werden. Anzugeben sind sowohl Fördermittel (Zuschüsse, Beihilfen) als auch Entgelte für im Auftrag des Bundes durchgeführte Forschungsprojekte.

Bundesmittel sind insbesondere die Beiträge des Bundes zum Kompetenzzentrumprogramm COMET, die über die FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) ausbezahlt werden. Diese Mittel sind dem Bund zuzuordnen.

Weitere Beispiele für Förderprogramme des Bundes sind die thematischen Programme „IKT der Zukunft“, „Mobilität der Zukunft“ und „Produktion der Zukunft“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie speziell auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fokussierende Programme wie „COIN (Cooperation and Innovation)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Das BMAW ist auch nationaler Fördergeber im europäischen Programm „Eurostars“ für forschungsstarke KMU.

Ein weiteres Beispiel ist die aus dem österreichischen Waldfonds des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geförderte Programmschiene THINK.WOOD. Einzubeziehen sind auch nationale Finanzierungen für europäische und transnationale Kooperationen wie EUREKA oder IPCEI 2023 ("Important Projects of Common European Interest").

Das Management dieser Förderprogramme und die Abwicklung der Förderungen erfolgt in der Regel nicht über die Bundesdienststellen selbst, sondern über die einschlägigen Fördereinrichtungen wie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) oder die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws). Unabhängig von der abwickelnden Stelle sollen die

Fördermittel (Zuschüsse) aus Programmen des Bundes unter „Bund“ angeführt werden.

Bitte **nicht** einschließen:

Förderungen (Zuschüsse) aus dem Basisprogramm der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) – siehe unter "Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)"; Förderungen (Zuschüsse) des Klima- und Energiefonds (KLIEN), der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), des erp-Fonds und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung – siehe unter „Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor“.

- **Forschungsprämie**

Sofern das Unternehmen **für im Jahr 2023 durchgeführte F&E** eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung (gemäß § 108c EStG 1988 i.d.g.F.) beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt, ist diese hier anzugeben.

Sollte die Forschungsprämie für 2023 zum Zeitpunkt der Datenmeldung an die Statistik Austria noch nicht als Gutschrift auf dem Steuerkonto vorliegen, ist die Angabe jenes Werts, mit dem Sie gut begründet rechnen können, zulässig.

Prämien für F&E-Aktivitäten früherer Jahre sind nicht zu berücksichtigen. Die Forschungsprämie für Auftragsforschung sollte ebenfalls nicht angeführt werden.

- **Länder (einschließlich Wien), Länderfonds**

Hier sind die direkten Fördermittel der Bundesländer, einschließlich Wiens, anzugeben sowie die Zuschüsse und Beihilfen von selbstständigen bzw. ausgegliederten Einrichtungen der Wirtschaftsförderung der Bundesländer, die von den Ländern finanziert werden. Auch allfällige Entgelte für im Auftrag eines Bundeslandes durchgeführte Forschungsprojekte gehören hierher.

Zu den selbstständigen bzw. ausgegliederten Fördereinrichtungen und Fonds der Bundesländer gehören:

- Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WiBuG
- Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)
- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)
- Standortagentur Tirol GmbH
- Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien

Ein wichtiger Beitrag der Bundesländer zur Forschungsförderung erfolgt in Form der Förderzusammenarbeit mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG): Aus dem Basisprogramm der FFG geförderte F&E-Projekte können zusätzlich auch mit Landeszuschüssen gefördert werden, insbesondere Bonuszahlungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Diese Zuschüsse sollen an dieser Stelle angeführt werden. Zu den Landesmitteln zählen auch die vom Land Oberösterreich im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION vergebenen F&E-Förderungen, die die FFG abwickelt.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Anzugeben sind hier die **Zuschüsse** (dazu zählen auch Kreditkostenzuschüsse) der FFG zu Forschungsprojekten, das sind vor allem Mittel aus dem **Basisprogramm** der FFG. Angegeben werden sollen die tatsächlich ausgezahlten Beträge und nicht die „Förderbarwerte“.

Neben dem Basisprogramm vergibt die FFG auch Kleinförderungen, die auf Gründer:innen, Start-Ups und kleine und mittlere Unternehmen fokussieren wie "Projekt.Start". Diese Mittel sind der FFG zuzuordnen.

Bitte **nicht** einschließen:

Geförderte Darlehen der FFG sind nicht hier, sondern unter „Eigene Mittel des Unternehmens“ anzuführen.

Förderungen des Bundes im Rahmen des Kompetenzzentrumprogramms COMET, die über die FFG ausbezahlt werden, sind dem Bund zuzuordnen. Förderungen der Bundesländer im Rahmen von COMET, die ebenfalls über die FFG ausbezahlt werden, sind dementsprechend den Ländern (einschließlich Wien) zuzurechnen.

Zuschüsse der Bundesländer zu FFG-geförderten Projekten im Wege der Förderkooperation mit der FFG, sollen nicht hier, sondern unter „Länder (einschließlich Wien), Länderfonds“ angegeben werden.

Förderungen aus den Energieforschungsprogrammen des Klima- und Energiefonds, das von der FFG abgewickelt wird, sind unter "Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor" anzuführen.

Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union (EFRE – Europäischer Fonds für die regionale Zusammenarbeit) zur Mitfinanzierung von FFG-geförderten Projekten oder Mittel aus dem Programm Horizon Europe sind unter Mittel von der Europäischen Union anzugeben.

- **Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor**

Hier sollen alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsstellen und die von ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel für F&E angegeben werden, sofern es sich um Mittel handelt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Beispiele sind Zuschüsse von folgenden Körperschaften bzw. Institutionen:

- Sozialversicherungsträger (Sozial-, Pensions-, Unfallversicherungsanstalten, Österreichische Gesundheitskasse)
- Kammern (Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeiterkammer usw.)

Hier zuzuordnen sind auch Zuschüsse der Fördergesellschaften und Fonds, die überwiegend vom Bund finanziert oder kontrolliert werden:

- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)
- erp-Fonds
- Klima- und Energiefonds (KLIEN)
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
- Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Zu den sonstigen staatlichen Einrichtungen gehören auch Einrichtungen, die überwiegend selbst Forschung und Entwicklung betreiben und weniger als finanzierende Institutionen auftreten:

- AIT Austrian Institute of Technology GmbH und die Tochtergesellschaften Seibersdorf Labor GmbH, Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH und LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H.

- **Mittel aus dem Hochschulsektor**

Darunter sind Mittel zu verstehen, die von österreichischen öffentlichen oder privaten Universitäten, Fachhochschulen oder anderen höheren Bildungseinrichtungen stammen.

Hierher gehören beispielsweise auch die Universität für Weiterbildung Krems und das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria).

- **Mittel von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**

Darunter sind die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen zu verstehen, die nicht überwiegend von anderen Sektoren (Staat, Wirtschaft) finanziert werden, wie zum Beispiel wissenschaftliche Gesellschaften, gemeinnützige Stiftungen sowie Einzelpersonen und private Haushalte. Die Mittel sollten für F&E zweckgewidmet worden sein. Schenkungen, die den Unternehmen überlassen wurden ohne einen Verwendungszweck festzulegen, sind den eigenen Mitteln des Unternehmens zuzurechnen.

Mittel, die über Crowdfunding oder vergleichbare alternative Finanzierungen aufgebracht wurden, sind hier anzugeben, sofern diese Mittel speziell für ein Forschungsprojekt gesammelt werden. Kann das Unternehmen diese Mittel frei verwenden, sind sie nicht an dieser Stelle, sondern unter „Eigene Mittel des Unternehmens“ anzugeben.

- **Mittel von der Europäischen Union (EU)**

Darunter sind finanzielle Transfers wie konkrete Investitionsbeihilfen oder Mitfinanzierungen (Zuschüsse) der EU zu verstehen; Förderungen im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, Horizon Europe (2021-2027); Mittel aus Forschungsprogrammen für verschiedene Sachbereiche wie Umwelt, Verkehr oder Verteidigung - der Europäische Verteidigungsfonds (EDF) verfügt über speziell für F&E gewidmete Mittel; Mitfinanzierungen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (ERDF), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Wiederaufbaufonds (Aufbau- und Resilienzfähigkeit).

Einzubeziehen sind auch jene Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union zur Mitfinanzierung von Projekten, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gefördert und über die FFG ausgezahlt werden.

- **Mittel von internationalen Organisationen**

Dazu zählen vor allem auch internationale Großforschungseinrichtungen und Forschungsnetzwerke wie ESA (European Space Agency), CERN (Europäische Organisation für Kernforschung), ESO (Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre), ESRF (European Synchrotron Radiation Facility), EMBL (Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie), WMO (Weltorganisation für Meteorologie) oder IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse) und andere.

- **Sonstige Mittel aus dem Ausland**

Hier sind alle finanziellen Mittel aus dem Ausland, die nicht von der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen stammen, anzugeben und wie folgt aufzugliedern:

- **Mittel von ausländischen verbundenen Unternehmen**
Das sind Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe oder zum selben Konzern wie das Unternehmen gehören.
- **Mittel von anderen ausländischen Unternehmen**
- **Sonstige Finanzierung aus dem Ausland**
Diese Kategorie umfasst Mittel von ausländischen staatlichen sowie privaten gemeinnützigen Organisationen.

3.6 Frage 6

3.6.1 Ausgaben für externe F&E 2023

Das sind Ausgaben für F&E-Aufträge, die vom Unternehmen an Dritte außer Haus vergeben wurden. Zu beachten ist, dass Zukäufe von Rohstoffen, Materialien, Bauteilen, Software und Dienstleistungen, die für ein F&E-Projekt getätigt werden, das im Unternehmen durchgeführt wird, zu den „Ausgaben für interne F&E“ gehören. Nur wenn Ausgaben für F&E-Aufträge an Dritte (Zukauf von F&E) getätigt werden, handelt es sich um Ausgaben für externe F&E.

Als Unterscheidungshilfe zwischen interner und externer F&E kann folgende Faustregel gelten: Wenn es sich bei den beauftragten Dienstleistungen um vertraglich geregelte separate F&E-Projekte handelt, für die keine genauen Spezifikationen des beauftragenden Unternehmens vorliegen, liegt im Regelfall externe F&E vor. Handelt es sich hingegen um bestimmte Aufgaben (nicht unbedingt F&E als solche), die für die interne F&E der Einheit erforderlich sind und die nach außen vergeben wurden, liegt sehr wahrscheinlich interne F&E vor. Diese Ausgaben sind als interne F&E-Ausgaben den anderen laufenden Ausgaben für F&E zuzuordnen.

Ein- und dieselben Ausgaben dürfen nur einer der beiden Kategorien (den Ausgaben für externe F&E oder den Ausgaben für interne F&E), keinesfalls aber beiden zugeordnet werden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Falls relevant, sollen hier auch finanzielle Zuwendungen für F&E an Dritte eingerechnet werden, für die das Unternehmen keine Gegenleistung bekommt, beispielsweise reine F&E-Zuschüsse an wissenschaftliche Einrichtungen.

Spezifische Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien:

- **Inländische verbundene Unternehmen**
Darunter sind inländische Unternehmen zu verstehen, die zur selben Unternehmensgruppe oder zum selben Konzern wie das Unternehmen gehören.

- **Universitäten und Fachhochschulen oder einzelne Angehörige von solchen**
Hier sind F&E-Aufträge an öffentliche oder private Universitäten, Fachhochschulen oder andere höhere Bildungseinrichtungen bzw. deren Angehörige anzugeben, einschließlich der Universität für Weiterbildung Krems und des Institute of Science and Technology Austria (IST Austria).

Nicht einzuschließen sind F&E-Aufträge an Einrichtungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Es handelt sich hierbei um Aufträge an sonstige staatliche Einrichtungen.

- **Sonstige staatliche Einrichtungen**

Hier sind F&E-Aufträge an folgende staatliche Einrichtungen anzuführen:

- AIT Austrian Institute of Technology GmbH und die Tochtergesellschaften Seibersdorf Labor GmbH, Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH und LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H.
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), insbesondere die Institute IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, CeMM - Forschungszentrum für molekulare Medizin GmbH und GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Hierher gehören auch rechtsfähige Bundesinstitutionen, beispielsweise die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (kurz: Ages), Einrichtungen von Kammern und Sozialversicherungsträgern sowie nicht gewinnorientierte, häufig vereinsrechtlich organisierte Institutionen, die überwiegend für staatliche Auftraggeber tätig sind und überwiegend von staatlicher Seite finanziert werden, wie das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (kurz: Wifo).

- **Private Organisationen ohne Erwerbszweck**

Darunter sind die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen zu verstehen, die nicht überwiegend von anderen Sektoren (Staat, Wirtschaft) finanziert werden sowie gemeinnützige Stiftungen, Einzelpersonen und private Haushalte. Als Beispiele sind wissenschaftliche Gesellschaften zu nennen. Die Christian Doppler-Forschungsgesellschaft (CDG) und ihre CD-Labors (an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen) und Josef Ressel (JR)-Zentren an Fachhochschulen sind hier anzuführen.

- **Kooperative F&E-Einrichtungen**

Als solche werden die Mitglieder in der Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft - Austrian Cooperative Research (kurz: ACR) bezeichnet. Zu diesen zählen zum Beispiel das Österreichische Forschungsinstitut für Chemie und Technik (ofi), die Holzforschung Austria (HFA) oder die IBS (Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung). Zu den kooperativen Einrichtungen zugeordnet werden auch die durch die Förderinitiativen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) initiierten Kompetenzzentren. Das Kompetenzzentren-Förderprogramm des Bundes unter der Bezeichnung „COMET Competence Centers for Excellent Technologies“ umfasst die Programmlinien „COMET-Zentren“, „COMET-Projekte“ und „COMET-Module“.

- **Ausländische Tochtergesellschaften**

Darunter sind Unternehmen im Ausland zu verstehen, die vom Unternehmen, das die F&E-Aufträge vergibt, kontrolliert werden. Das Unternehmen muss mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% des Kapitals des ausländischen Unternehmens halten.

- **Andere ausländische verbundene Unternehmen**

Darunter sind Unternehmen im Ausland zu verstehen, bei denen das beauftragende Unternehmen keine Kontrolle ausübt, die aber zur selben Unternehmensgruppe gehören, der auch das Unternehmen selbst angehört, also Schwesterunternehmen oder die Muttergesellschaft.

- **Ausländische staatliche Einrichtungen**

Dazu zählen beispielsweise gemeinnützige überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen, wie die Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland, sowie höhere Bildungseinrichtungen im Ausland, mit Ausnahme der Universitäten und der anderen Einrichtungen im Hochschulsektor.

- **Internationale Organisationen**

- **Andere**

Hierher gehören Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen im Ausland sowie private gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Ausland, die nicht überwiegend vom Staat oder der Wirtschaft kontrolliert bzw. finanziert werden.

3.7 Frage 7

3.7.1 Beschäftigte in F&E 2023

Das sind:

- Alle selbstständig und unselbstständig Beschäftigten, die im Jahr 2023 direkt mit F&E-Arbeiten befasst waren oder in F&E-Management und F&E-Verwaltung direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben.
- Unternehmensfremde Beschäftigte ("Fremdpersonal"), die 2023 voll in die F&E-Tätigkeiten des Unternehmens integriert, aber formal nicht im Unternehmen beschäftigt waren, wie zum Beispiel Zeitarbeitskräfte und externe Berater:innen.

Einzubeziehen sind nur jene Beschäftigten, die im Berichtszeitraum mindestens 100 Arbeitsstunden für F&E geleistet haben.

Mitarbeiter:innen von F&E-Abteilungen und von anderen Abteilungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Beschäftigte des Unternehmens, die mit ihren Leistungen die F&E-Tätigkeiten nur indirekt unterstützen, wie etwa Mitarbeiter:innen in zentralen Einrichtungen (Verwaltung, allgemeines Management, IT, Reinigung), zählen nicht zu den F&E-Beschäftigten.

Einzubeziehen sind auch **Inhaber:innen, Pächter:innen und Gesellschafter:innen**, die an den F&E-Arbeiten des Unternehmens direkt mitwirken oder im Management von F&E-Projekten tätig sind. Zu den Beschäftigten in F&E gehören auch, sofern direkt mit F&E, F&E-Verwaltung oder F&E-Management befasst, **geringfügig Beschäftigte, Lehrlinge, Saisonarbeitskräfte, freie Dienstnehmer:innen sowie Vorständ:innen und Geschäftsführer:innen**.

Darüber hinaus sind Personen einzubeziehen, die voll in die F&E-Tätigkeiten des Unternehmens integriert, aber formal nicht im Unternehmen beschäftigt sind, wie Zeitpersonal, auf Werkvertragsbasis Tätige und externe Berater:innen. Üblicherweise werden diese Personen vor Ort im Unternehmen anwesend sein.

Wenn der überwiegende Teil der F&E eines Unternehmens von selbstständig oder freiberuflich Tätigen oder externen Berater:innen erbracht wird, sollte vordringlich abgeklärt werden, ob es sich noch um interne F&E oder nicht doch um externe F&E handelt. Handelt es sich um interne F&E, sind die Aufwendungen für diese Personen den anderen laufenden Ausgaben für F&E bei Frage 2 zuzurechnen.

3.7.1.1 Anzahl der Beschäftigten und Vollzeitäquivalente

Die **Beschäftigten in F&E im Jahr 2023** sollen zweifach angegeben werden: der Zahl nach (Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2023) und der Arbeitszeit für F&E nach (Vollzeitäquivalente für F&E im Jahr 2023). Unter „Anzahl“ wie unter „Vollzeitäquivalente“ sollen jeweils **dieselben** Beschäftigten angegeben werden!

Unter **Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2023** sind alle Beschäftigten zu zählen (Kopfzahl), die im Berichtszeitraum im Unternehmen beschäftigt und mit F&E befasst waren, gleichgültig, ob diese Personen ihre gesamte oder nur einen Teil ihrer Arbeitszeit mit F&E befasst waren und gleichgültig, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelte. Unternehmensfremde Beschäftigte ohne Anstellung zum Unternehmen sind einzuschließen.

Es sollen alle Beschäftigten gezählt werden, die ein **nennenswertes Ausmaß ihrer Arbeitszeit an F&E** mitgewirkt haben. Als Richtwert kann ca. 0,1 Vollzeitäquivalent pro Person angesetzt werden.

Unter **Vollzeitäquivalente (VZÄ) für F&E im Jahr 2023** ist die tatsächliche Arbeitszeit für F&E anzugeben. Die Vollzeitäquivalente sollen als Jahreswerte berechnet werden und das Beschäftigungsausmaß (Vollzeit, Teilzeit) berücksichtigen. Bei Beschäftigten, die nicht nur in F&E tätig waren, sondern daneben auch noch andere Tätigkeiten ausgeübt haben, muss zusätzlich auch das Ausmaß der Beschäftigung in F&E bedacht werden.

Die Vollzeitäquivalente sind auf eine Nachkommastelle gerundet anzugeben. Sie können aus den Größen Jahresarbeitszeit, Beschäftigungsausmaß (und gegebenenfalls Ausmaß der Beschäftigung in F&E) wie folgt errechnet werden:

Jahresarbeitszeit: Wenn eine Person im Berichtszeitraum weniger als 12 Monate im Unternehmen angestellt war, beträgt die Jahresarbeitszeit einen Bruchteil eines vollen Jahres, zum Beispiel bei 9 Monaten Beschäftigung: $9/12=0,75=0,8$.

Beschäftigungsausmaß: Liegt Teilzeitbeschäftigung vor, ist das Beschäftigungsausmaß im Verhältnis zur unternehmensintern üblichen Vollzeitbeschäftigung zu bestimmen. Liegt zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 25 Wochenstunden vor und beträgt die Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden, errechnet sich ein Beschäftigungsausmaß von $0,6 : 25/40=0,625=0,6$.

Ausmaß der Beschäftigung in F&E: War eine Person im Berichtszeitraum nicht ausschließlich mit F&E-Arbeiten, sondern daneben auch noch mit anderen Tätigkeiten befasst, ist das Ausmaß der Beschäftigung in F&E zu berücksichtigen. Dieses muss unter Umständen geschätzt werden. Hat die Person zum Beispiel rund 50% ihrer Arbeitszeit in F&E gearbeitet, so liegt das Ausmaß bei 0,5.

Das Vollzeitäquivalent für eine 9 Monate im Unternehmen angestellte Forscherin, die Vollzeit mit F&E-Arbeiten befasst war, liegt somit bei 0,75, gerundet bei 0,8. Ein ganzjährig im Unternehmen angestellter Entwicklungsingenieur mit 25 Wochenstunden Teilzeitarbeit in der Entwicklung entspricht einem VZÄ von 0,625, gerundet 0,6. War eine Person im Berichtsjahr mit 20 Wochenstunden Teilzeit beschäftigt ($20/40=0,5$) und hat nur rund die Hälfte der Arbeitszeit (10 Wochenstunden) in F&E gearbeitet ($10/20=0,5$), dann ergibt sich ein VZÄ für F&E von 0,25 ($0,5*0,5$). Auf eine Dezimalstelle gerundet hat diese Person somit 0,3 VZÄ für F&E geleistet.

Falls das Unternehmen im Berichtsjahr kürzer als 12 Monate tätig war (beispielsweise wegen Neugründung oder Änderung des Bilanzstichtags), muss das verkürzte Jahr bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente berücksichtigt werden: Ein vollzeitbeschäftigter Forscher zählt bei einem vollen Wirtschaftsjahr 1,0 VZÄ, bei einem Wirtschaftsjahr von nur 6 Monaten aber 0,5 VZÄ.

Die Berechnung der Vollzeitäquivalente kann auch auf Basis von geleisteten F&E-Stunden erfolgen. Diese Daten liegen häufig aus Kostenrechnung, Betriebsdatenerfassung oder anderen Aufzeichnungen vor. Die geleisteten F&E-Stunden werden zum Durchschnitt der produktiven Jahresarbeitsstunden (auf Vollzeitbasis) in Beziehung gesetzt. Als Beispiel diene ein Durchschnittswert produktiver Jahresarbeitsstunden von 1.720 und eine Mitarbeiterin mit 1.000 Arbeitsstunden für F&E. Die Rechnung $1.000/1.720$ ergibt ein (gerundetes) Vollzeitäquivalent für F&E von 0,6. Für einen Mitarbeiter, der 1.850 F&E-Stunden geleistet hat (Überstunden!), sollten allerdings nicht 1,1 VZÄ, sondern nur 1,0 VZÄ angesetzt werden. Im hier verwendeten Modell kann eine:ein Beschäftigte:r nicht mehr als 1,0 VZÄ leisten. Somit sollte auch die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente für F&E im Jahr 2023 die Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2023 nicht übersteigen.

Die Löhne und Gehälter für in F&E Beschäftigte bei Frage 2 sollen auf der Basis der Vollzeitäquivalente berechnet werden. Allerdings sind hier nur die Vollzeitäquivalente der unselbstständig Beschäftigten, die vom Unternehmen Lohn oder Gehalt beziehen, zu berücksichtigen. Hat eine Person 50% ihrer Arbeitszeit mit F&E-Arbeiten zugebracht, so sind auch Bruttogehalt, Beiträge des:der Arbeitgeber:in und sonstiger Personalaufwand nur zur Hälfte als F&E-Ausgaben zu berücksichtigen.

Bitte erfassen Sie Personen, die weder dem Geschlecht „Männer“ noch „Frauen“ zuzuordnen sind, dennoch bei einer dieser beiden Geschlechtskategorien.

3.7.1.2 Unterscheidung nach der Personalkategorie (Funktion)

Für die Zuordnung zu den Personalkategorien (Wissenschaftler:innen und Ingenieur:innen; Techniker:innen und andere höher qualifizierte Beschäftigte; sonstige Beschäftigte) ist grundsätzlich die ausgeübte Funktion entscheidend.

- **Wissenschaftler:innen und Ingenieur:innen**
Dieser Personalkategorie gehören alle jene Beschäftigten an, die neue Erkenntnisse, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme konzipieren beziehungsweise schaffen oder Führungskräfte in F&E-Verwaltung oder F&E-Management sind. Es handelt sich in der Regel um hochqualifiziertes Personal (Akademiker:innen und gleichwertige Kräfte), für die Zuordnung zu dieser Personalkategorie ist jedoch grundsätzlich die im Rahmen der F&E ausgeübte Funktion und nicht die formale Ausbildung entscheidend.
- **Techniker:innen und andere höher qualifizierte Beschäftigte**
Dieser Gruppe gehören alle Beschäftigten an, welche auf Grund ihrer Ausbildung (Matura, Fachausbildung) und/ oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung eines:einer Wissenschaftler:in oder eines:einer Ingenieur:in eine höher qualifizierte Tätigkeit ausführen, welche in direktem Zusammenhang mit der F&E-Tätigkeit des Unternehmens steht (z.B. Laborant:innen, technische Zeichner:innen).
- **Sonstige Beschäftigte**
Dieser Kategorie gehören alle sonstigen im Unternehmen beschäftigten Personen an, die direkt für F&E tätig sind: Facharbeiter:innen, ungelernete und angelernte Hilfskräfte, Büro- und sonstige Verwaltungskräfte, die direkte Dienstleistungen für F&E erbringen.

3.7.1.3 Unterscheidung nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung

Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien:

- **Doktoratsstudium**
Dieser Kategorie zuzuordnen sind Absolvent:innen von **Doktoratsstudien**, die **nach Abschluss eines Diplom-, Magister- bzw. Magistra- oder Masterstudiums** erfolgten.

Das Doktorat der Medizin sowie Doktorate auf Grund von Studienvorschriften, die bis zum Jahr 1966 (dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes AHStG) gültig waren und Erstabschlüsse (First degrees) darstellen, sind nicht unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Diplomstudium oder Masterstudium“ zuzuordnen. Hingegen sind aufgrund von „alten“ Studienvorschriften erworbene Zweitabschlüsse (wie Dr.techn. bzw. Dr.rer.nat.) hier zuzuordnen.
- **Diplom- oder Masterstudium**
Dieser Kategorie ist zuzuordnen, wer ein **Diplom-, Magister- bzw. Magistra- oder Masterstudium an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen Hochschule** abgeschlossen hat (akademischer Grad).

Ebenso hier einzuordnen sind Absolvent:innen von Aufbaustudien (postgradualen Studien) mit Berufsbezeichnungen wie diplomierte:r Umwelttechniker:in oder diplomierte:r Wirtschaftstechniker:in sowie von postgradualen Universitäts- und Hochschullehrgängen, die mit akademischen Graden wie MBA, MAS oder einem Mastertitel mit dem Zusatz "Continuing Education" abschließen.

Seit 1. Oktober 2021 sind die Absolvierung eines Erststudiums und mehrjährige Berufspraxis Voraussetzung für die Teilnahme an Masterlehrgängen an österreichischen Hochschulen (es gibt vereinzelte Ausnahmen bzw. eine Übergangsphase bis September 2023).

Absolvent:innen von nicht postgradualen Universitäts- oder Hochschullehrgängen auf Maturaniveau sind **nicht** unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Sonstige Ausbildung“ einzuordnen.

Beschäftigte, die nach Abschluss eines Diplom-, Master- oder Magister- bzw. Magistrastudiums ein Doktoratsstudium absolviert haben, sind nicht unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Doktoratsstudium“ einzuordnen.

- **Bachelor- oder Kurzstudium**

Dieser Kategorie ist zuzuordnen, wer ein Bachelorstudium an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen Hochschule beziehungsweise ein fünf- oder sechssemestriges Kurzstudium abgeschlossen hat (z.B. Datentechnik, Versicherungsmathematik, akademisch geprüfter:geprüfte Übersetzer:in).

Kurzstudien bestehen an österreichischen Hochschulen nicht mehr.

Einzuschließen sind auch Absolvent:innen eines außerordentlichen Bachelorstudiums in Form eines Lehrgangs an einer österreichischen Hochschuleinrichtung. Seit 1. Oktober 2021 gelten Hochschulreife und mehrjährige Berufspraxis einheitlich als Zugangsvoraussetzung und die akademischen Titel wurden harmonisiert (z.B. "Bachelor of Science (Continuing Education)" oder "Bachelor Professional").

- **Hochschulverwandte Lehranstalten**

Dieser Kategorie sind Absolvent:innen von berufsbildenden und lehrer:innenbildenden Akademien zuzuordnen, die üblicherweise eine Reifeprüfung (Matura) als Zugangsvoraussetzung hatten, wie zum Beispiel

- Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (z.B. MTA, RTA)
- Sozialakademie
- Hebammenakademie
- Militärakademie

- Pädagogische Akademie, Berufspädagogische Akademie, Religionspädagogische Akademie

Die hier angeführten Ausbildungszweige sind seit der Reform des Hochschulsystems überwiegend als Bachelorstudien an Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen organisiert. Die Umstellung erfolgte überwiegend in den Nullerjahren dieses Jahrhunderts. Beschäftigte, die ein Bachelorstudium in diesen Fachrichtungen abgeschlossen haben, sind unter „Bachelor- oder Kurzstudium“ anzuführen.

- **Matura an einer BHS**

Hier sind Personen einzuordnen, die als höchste abgeschlossene Schulbildung den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule (kurz: BHS), wie zum Beispiel Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt (HTL), Handelsakademie (HAK), Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik vorweisen können. Diese Schulformen werden mit der Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen.

Ebenso hier einzuordnen sind Absolvent:innen von Sonderformen der berufsbildenden höheren Schulen, welche die gleichen Qualifikationen wie die fünfjährigen Formen vermitteln, wie Aufbaulehrgänge, Kollegs und Kollegs für Berufstätige.

- **Matura an einer AHS, BMS, Lehrabschluss**

Hier sind Personen einzuordnen, die als höchste abgeschlossene Schulbildung die Matura an einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS-Oberstufe, Oberstufenrealgymnasium usw.) aufweisen sowie Absolvent:innen von berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) ohne Matura und schließlich Personen, die über eine Lehrabschlussprüfung verfügen.

- **Sonstige Ausbildung**

Hier sind alle sonstigen Beschäftigten einzuordnen, deren Ausbildungsniveau nicht einer der obigen Kategorien zuordenbar ist, zum Beispiel Absolvent:innen von

- Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
- Sonderausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- berufsbildenden Statutschulen und Lehrgängen
- der Berufsreifeprüfung

3.8 Frage 8

3.8.1 Standort(e) der F&E-Tätigkeit des Unternehmens 2023

Sollte das Unternehmen seine F&E-Aktivitäten (interne F&E) im Berichtszeitraum nicht oder nicht ausschließlich am Hauptstandort durchgeführt haben, ist das Bundesland anzugeben, in dem sich der F&E-Standort befand. Wurde an Standorten in mehreren Bundesländern geforscht, sind die entsprechenden Bundesländer anzuführen.

So sind im Fall, dass das Unternehmen einen Teil der F&E-Aktivitäten am Hauptstandort und einen anderen Teil an einem weiteren Standort in einem anderen Bundesland durchgeführt hat, das Bundesland des Hauptstandortes und jenes des weiteren Standortes anzukreuzen.

Wenn das Unternehmen im Berichtszeitraum in zwei oder mehr Bundesländern Standorte mit F&E-Aktivitäten hatte, ist zusätzlich anzugeben, wie hoch der Anteil der F&E-Beschäftigten im Berichtszeitraum am jeweiligen Standort war.

Als „Hauptstandort“ gilt die Unternehmensadresse, an die Statistik Austria die Aussendungen zur F&E-Erhebung 2023 übermittelt hat. Nur auf Dauer eingerichtete Unternehmensstandorte kommen als F&E-Standorte in Frage. Versuchsflächen, Baustellen und Standorte von Forschungspartner:innen wie zum Beispiel Universitäten sind nicht zu berücksichtigen.

3.9 Frage 9

3.9.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog

Der Österreichische Forschungsstättenkatalog ist ein von der Statistik Austria erstelltes Verzeichnis von F&E durchführenden Unternehmen und anderen F&E-Einrichtungen in Österreich. Die Web-Version des Katalogs mit Stand 2022 kann auf der Webseite der Statistik Austria unter <https://fsk.statistik.at/> abgerufen werden.

Der Firmenname, die Anschrift (einschließlich Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website, Social media), die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (ÖFOS) und der Name der Ansprechperson für F&E oder des:der Leiter:in des Unternehmens sind zur Veröffentlichung in der Neuauflage des **Österreichischen Forschungsstättenkataloges** vorgesehen, sofern die **ausdrückliche Zustimmung der Unternehmensleitung oder einer anderen zeichnungsberechtigten Person** vorliegt. Es wird ersucht, die **Zustimmungserklärung anzukreuzen.**

Zur Veröffentlichung bestimmt sind nur die im obigen Absatz angeführten Angaben. Alle anderen Angaben, die im Zuge dieser Erhebung gemacht werden, wie zum Beispiel die Höhe der F&E-Ausgaben oder die Anzahl der Beschäftigten in F&E, unterliegen selbstverständlich der statistischen Geheimhaltung und werden im Österreichischen Forschungsstättenkatalog nicht veröffentlicht.

Der Eintrag ist kostenfrei.

Die Angaben, die für die Eintragung des Unternehmens in den Österreichischen Forschungsstättenkatalog erfragt werden, sollen sich auf den Herbst 2024, den Zeitpunkt der Meldung, beziehen.

3.10 Frage 10

3.10.1 Zeitaufwand für die Beantwortung des Fragebogens

Um die Belastung von Unternehmen mit verpflichtenden Statistiken abzuschätzen, ersuchen wir Sie, den Zeitaufwand für die Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung anzugeben. Die Ergebnisse werden im jährlichen „Belastungsbarometer“ der Statistik Austria und der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlicht. Für die F&E-Erhebung im Unternehmenssektor 2021 mussten beispielsweise von den Unternehmen insgesamt geschätzte 13 532 Arbeitsstunden aufgewendet werden.

Die Beantwortung dieser Frage ist freiwillig.